

EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF



Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde	3
§ 3 Vollzug	3
§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	3
§ 5 Selbstbindung der Gemeinde	3
§ 6 Zulässige Entsorgungswege, Wegwerf- und Ablagerungsverbot sowie Kontrolle	4
2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4
§ 7 Kompostierbare Abfälle (Grüngut)	4
§ 8 Andere verwertbare Abfälle	4
§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	4
§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr	5
§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	5
§ 12 Bereitstellung der Abfälle	5
3. Finanzielles	5
§ 13 Abfallrechnung	5
§ 14 Gebühren	6
4. Verschiedenes	6
§ 15 Informationspflicht der Gemeinde	6
§ 16 Anlassbewilligungen	6
§ 17 Delegation von Aufgaben an Private	7
§ 18 Rechtsschutz	7
§ 19 Strafbestimmungen	7
§ 20 Schlussbestimmungen	7
5. Gebührenregulativ	8
§ 1 Grundgebühr für Siedlungsabfall pro Jahr (ohne Grüngut)	8
§ 2 Grundgebühr für Grüngut pro Jahr	8
§ 3 Aufwand für Nachforschungen	8
§ 4 Mehrwertsteuer	8
§ 5 Inkrafttreten	8

Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langendorf, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04. März 2009

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

1. Siedlungsabfällen, d.h. aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
2. Sonderabfällen aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

1. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
2. Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, die im Vergleich zu Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Verwertungsanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

1. Soweit nicht anders bestimmt wird, sind bezüglich Abfallreglement zuständig:
 - Für die Organisation und die Überwachung der Abfalldienste, die Umweltschutzkommission (USK)
 - Für den Vollzug des Reglements, der Gemeinderat
2. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten. Für die Beschlussfassung ist der Gemeinderat zuständig.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig Abfall und vor allem nur solcher entsteht, der sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lässt.

§ 5 Selbstbindung der Gemeinde

1. Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten beim Kauf von Produkten und bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung unterstützen die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
3. Die USK kann bei umweltrelevanten Anschaffungen und Auftragsvergaben beigezogen werden.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege, Wegwerf- und Ablagerungsverbot sowie Kontrolle

1. Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof, Garten und Quartier kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
2. Alle übrigen Abfälle müssen sortiert den Verkaufsstellen, Sammelvorrichtungen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
3. Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
4. Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
5. Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.
6. Die kommunalen Abfahren und Sammelvorrichtungen dürfen nur von Einwohnern, Wochenaufenthaltern und Eigentümern von Ferienwohnungen der Gemeinde Langendorf und der ortsansässigen Industrie sowie der Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe benutzt werden.
7. Jedes Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen auf öffentlichem Grund, in freiem Gelände, im Wald und in Gewässern ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
8. Die Gemeinde kann mittels Stichprobe und nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten die Herkunft, die Menge, die Art und die Beseitigung der Abfälle kontrollieren. Kontrollen werden nach Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.

2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle (Grüngut)

Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostieranlagen berät, einen Häckseldienst und eine regelmässige Grünabfuhr und deren Verwertung organisiert.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

1. Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Im jährlich erscheinenden „Recycling- und Entsorgungsplan“ sind diese Abfallarten namentlich aufgeführt.
2. Die USK dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, sobald deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
3. Die USK entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.
4. Der Gemeinderat entscheidet in Absprache mit der USK über die Errichtung von Sammelstellen für verwertbare Abfälle.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

1. Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
2. Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Menschen und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
3. Die Gemeinde führt in der Regel alle 2 Jahre eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe durch.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

1. Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, bei denen keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr. Diese wird je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt.
2. Die Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche.
3. Die USK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen und der Gemeindeverwaltung den Abfuhrplan sowie die Fahrtroute fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

1. Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - In offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken.
 - In privaten Gebinden mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel sowie Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10kg und Höchstabmessungen von 100x40x30cm. Diese sind mit einer 10kg KEBAG-Bündelmarke zu versehen.
 - In privaten Gebinden mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20kg und einer Höchstlänge von 120cm. Diese sind mit 1 KEBAG-Sperrgutmarke, grössere Stücke mit 2 KEBAG-Sperrgutmarken zu versehen.
 - In Containern mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen. Diese sind pro Leerung mit einem KEBAG-Containerband zu versehen. Andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden KEBAG-Gebührenmarken gefüllt werden.
2. Der Vertrieb von KEBAG-Säcken, Bündel- und Sperrgutmarken sowie Containerbändern erfolgt über private Verkaufsstellen. In einem eingeschränkten Angebot sind diese auch bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

1. Die Abfälle dürfen frühestens ab 06:00 Uhr am Morgen des Abfuhrtages an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
2. Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern (i.d.R. ab 6 Wohnungen) kann die Baubehörde die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben oder es ist ein Unterflursystem einzuplanen.
3. Soweit Abfallcontainer im Einsatz sind, sind diese in technisch einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten und müssen frei zugänglich sowie arretierbar sein.
4. Container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

3. Finanzielles

§ 13 Abfallrechnung

1. Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, die alle Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
2. Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle 2 Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese innerhalb des Gebührenrahmens den neuen Gegebenheiten an.

§ 14 Gebühren

1. Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern auferlegt.
2. Durch die KEBAG Gebührenmarken werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Der KEBAG Gebührensatz wird von der KEBAG festgelegt.
3. Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung verwertbarer und nicht verwertbarer Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle) im Sinne von § 8 und der Abgabe gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GBWA, BGS 712.15) für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes, werden zwei unterschiedliche Grundgebühren festgelegt: eine Grundgebühr für den Siedlungsabfall und eine Grundgebühr für das Grüngut. Die Grundgebühren sind von allen Haushalten sowie Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten.
4. Die Gebühren werden von der Gemeindeversammlung im Gebührenregulativ mittels eines Gebührenrahmens festgelegt.
5. Innerhalb des Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Grundgebühr sowohl für den Siedlungsabfall als auch für das Grüngut fest.
6. Die Grundgebühr ist durch den Grundeigentümer geschuldet. Die an gemeinschaftlichem Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.
7. Die Grundgebühr ist per 15. Mai für das betreffende Jahr fällig. Sie wird nicht pro rata berechnet.
8. Ist eine Wohnung nachweislich länger als 6 Monate pro Kalenderjahr nicht vermietet, kann die Gemeindeverwaltung die Grundgebühr erlassen.
9. Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder Selbstentsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr.

4. Verschiedenes

§ 15 Informationspflicht der Gemeinde

- Die Gemeinde informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an.
- Die Gemeinde macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten gemäss diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Behandlung von Abfällen.
- Die Gemeinde weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen hin.
- Die Gemeinde orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege) für Siedlungsabfälle und über die Daten der Separatsammlungen sowie Standorte der Sammelstellen.
- Die Gemeinde erstellt eine jährliche Abfallstatistik nach den einzelnen Abfallarten.

§ 16 Anlassbewilligungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umwelt-gerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie Sammlung, Transport und Behandlung von Abfällen an Private delegieren, wenn:

- Eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.
- Die Beauftragten für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und deren Wiederherstellung Sicherheiten bieten.
- Die Tätigkeiten der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offenstehen.

§ 18 Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
2. Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht vernachlässigbarer Weise gegen die Bestimmungen gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 01. Januar 2023 in Kraft.
2. Es ersetzt das Abfallreglement über die Kehrrichtbeseitigung vom 22. November 1994.

Beschlossen vom Gemeinderat am 23. Mai 2022

Der Gemeindepräsident:
Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter
Kurt Kohl

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2022

Der Gemeindepräsident:
Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter:
Kurt Kohl

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn am 21. Dezember 2022 genehmigt.

5. Gebührenregulativ

Einwohnergemeinde Langendorf

Gebührenregulativ

zum Abfallreglement

Gestützt auf § 14 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Langendorf vom 20. Juni 2022 wird beschlossen:

§ 1 Grundgebühr für Siedlungsabfall pro Jahr (ohne Grüngut)

- Pro Haushalt Fr. 50.00 bis Fr. 130.00
- Pro Gewerbe mit 1 bis 249 Vollzeitstellen Fr. 50.00 bis Fr. 130.00

§ 2 Grundgebühr für Grüngut pro Jahr

- Pro Einfamilienhaus Fr. 90.00 bis Fr. 140.00
- Pro Haushalt im Mehrfamilienhaus bis 2 Wohnungen Fr. 80.00 bis Fr. 130.00
- Pro Haushalt im Mehrfamilienhaus ab 3 Wohnungen Fr. 60.00 bis Fr. 110.00
- Pro Gewerbe mit 1 bis 249 Vollzeitstellen Fr. 60.00 bis Fr. 140.00

§ 3 Aufwand für Nachforschungen

Der Aufwand für Nachforschungen gemäss §6 Pt. 8 des Abfallreglements werden dem Verursacher in Rechnung gestellt Fr. 200.00 bis Fr. 2000.00

§ 4 Mehrwertsteuer

Die Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

1. Dieses Gebührenregulativ tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.
2. Es ersetzt die „Anpassung der Kehrrechtgrundgebühr“ vom 01.11.2008.
3. Andere Tarife für die Abfallbeseitigung werden mit dem Inkrafttreten dieses Gebührenregulativs aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2022

Der Gemeindepräsident:
Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter:
Kurt Kohl

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn am 21. Dezember 2022 genehmigt.